

Richtlinie zur Durchführung von Forschungssemestern gem. § 40 Abs. 1 HG vom 13.09.2021

Präambel

Die FernUniversität in Hagen verfolgt das Ziel, den Forschungsstandort weiter zu stärken und die Sichtbarkeit der Forschungen zu erhöhen. Ein Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die intensivere Nutzung von Forschungssemestern. Die nachfolgenden Regelungen schaffen flexible Rahmenbedingungen, um das Instrument des Forschungssemesters stärker in den Fokus aller Berechtigten zu rücken.

Regelungsgegenstand

Die Rektorin/ der Rektor der FernUniversität in Hagen kann Professorinnen und Professoren nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Dekanats von ihren Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen (Forschungssemester). In dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Antragstellung und die Bewilligung geregelt.

I. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2/W3 und C3/C4.

II. Voraussetzung und Umfang der Freistellung

1. Voraussetzung für die Freistellung von der Lehrverpflichtung ist in der Regel eine vorangegangene ununterbrochene Lehrtätigkeit von mindestens 8 Semestern an der FernUniversität.
2. Die Freistellung erfolgt grundsätzlich nur für ein Semester und umfasst regelmäßig 100 % der individuellen Lehrverpflichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin/ der Rektor die Freistellung auch bis zur Dauer zweier aufeinanderfolgender Semester im Umfang genehmigen.
3. Anträge auf Gewährung einer Ausnahme von der Regeldauer eines Semesters sind ausführlich zu begründen. Auch hierbei sollte in der Regel eine der Freistellung entsprechende ununterbrochene Lehrtätigkeit an der FernUniversität vorausgegangen sein.

4. Die Freistellung ist regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie für einen Zeitraum beantragt wird, der spätestens zwei Semester vor Eintritt in den Ruhestand gelegt werden soll. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

III. Zweck der Freistellung und Sicherstellung der Lehre

1. Das Forschungsvorhaben sollte nachvollziehbar beschrieben sein.
2. Der Umfang des Vorhabens und die damit verbundene Belastung sollte so umfangreich sein, dass die Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht möglich oder erschwert ist und die Freistellung deshalb angezeigt ist.
3. Die Freistellung setzt regelmäßig voraus, dass die ordnungsgemäße Vertretung und Durchführung des nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehrangebotes sowie die Durchführung von Prüfungen und die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten oder von Studienabschlussarbeiten der Studierenden sichergestellt ist. Es sollte hierbei geprüft werden, ob einzelne Studienangebote im Forschungssemester nicht angeboten werden müssen.

- a) Die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen während des Forschungssemesters oder die Übernahme der Lehrveranstaltung kann durch andere Professoren und Professorinnen und/ oder in der Regel promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.
- b) Sollten diese Maßnahmen und die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller oder die Fakultät zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesene Mittel für die Finanzierung von Lehraufträgen, Werkverträgen oder Aufstockung bestehender Mitarbeiter*innenverträge zur Aufrechterhaltung der Lehre einsetzen.

Nur im besonderen Ausnahmefall kann ein Antrag auf Erstattung eines Teils oder der gesamten Kosten an das Rektorat gerichtet werden. Eine solche Erstattung kommt nur dann in Betracht, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller darlegen kann, dass ein ersatzloser Wegfall von Lehre oder eine außergewöhnliche Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus oder einzelner Mitarbeiter*innen droht, weil eine Finanzierung mit eigenen Mitteln/ Mitteln der Fakultät ausgeschlossen ist oder nur unter schwierigen Bedingungen erfolgen könnte. Darüber hinaus kommt eine Erstattung ausnahmsweise in Betracht, wenn eine regelmäßige, ungewöhnlich hohe Belastung in den konkreten Studienmodulen festzustellen ist.

IV. Antragstellung

1. Anträge auf die Gewährung von Forschungssemestern sind in der Regel zum 01.04. für das folgende Wintersemester oder zum 01.10. für das folgende Sommersemester im Dekanat der Fakultät einzureichen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet die Rektorin/ der Rektor.
2. Das Dekanat befasst den Fakultätsrat und verfasst eine Stellungnahme. Anschließend sendet es die vollständigen Anträge bis zum 01.05. für das folgende Wintersemester oder 01.11. für das folgende Sommersemester zusammengefasst an die Prorektorin/

den Prorektor für Forschung. Diese/r prüft die Anträge und leitet sie an die Rektorin weiter.

3. Die Stellungnahme des Dekanats soll den zum Antrag gefassten Fakultätsratsbeschluss sowie die von den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen oder der Fachschaft gegebenenfalls abgegebenen Voten sowie konkrete Aussagen über die Auswirkung der Freistellung für die Lehrdurchführung und Abnahme von Prüfungen im jeweiligen Fach beinhalten.

V. Bewilligung

1. Die Rektorin /der Rektor erteilt den Bescheid zum Antrag unter Würdigung der Stellungnahme der Fakultät und eventuell zusätzlicher Erklärungen oder Erläuterungen zum Antrag durch die Antragstellerin/ den Antragsteller.

2. Sofern die Möglichkeit besteht, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller die Universität verlassen wird, weil z. B. ein Ruf an eine andere Hochschule ergangen ist, kann die Gewährung des Forschungssemesters nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller weiterhin an der FernUniversität in Hagen verbleibt.

VI. Abschlussbericht und Veröffentlichung

1. Spätestens 3 Monate nach Beendigung des Forschungssemesters ist der Prorektorin/ dem Prorektor für Forschung über das Dekanat ein schriftlicher Bericht über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse zu geben.

2. Der Bericht soll nachweisen, inwieweit die Vorhaben erfolgreich waren und muss mindestens eine Darstellung der durchgeführten Forschungsaufgaben und ggf. Erklärungen von Differenzen zwischen nach dem Antrag vorgesehenen und tatsächlich realisierten Vorhaben enthalten.

VII. Bezüge und Einkünfte

1. Ein Forschungssemester darf nicht zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit oder kommerzieller Tätigkeiten genutzt werden.

2. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sind zu beachten.

Hagen, den 13.09.2021

Rektorin
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlagen:

Antragsformulare
Erläuterungen zur Richtlinie